Protokoll

Öffentliche Version

10. Gemeinderatssitzung

Sitzungstermin	**Montag, 6. September 2021**
Sitzungsort	Gemeindeverwaltung, Gemeinderats-Saal
Sitzungsdauer **Öffentliche Sitzung**	18.30 Uhr bis 21.45 Uhr 20.30 Uhr bis 21.20 Uhr
Gemeinderat	Fabian Gloor, Gemeindepräsident, Vorsitz Deborah Geiser, Ressortleiterin öffentliche Sicherheit Theodor Hafner, Ressortleiter Bildung Martin Rötheli, Ressortleiter Finanzen und Steuern Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr Dirk Weber, Bau und Raumordnung Nicole Wyss, Ressortleiterin Gesundheit und soziale Sicherheit Gerda Graber, Leiterin Verwaltung Madeleine Gabi, Stabsstelle, Protokoll
Entschuldigt	Andreas Affolter, Leiter Bau Rolf Niederer, Leiter Finanzen
Gäste	Bewerber Leiter Bau
Geschäftsprüfungskommission	keine anwesend
Medien	keine anwesend

Traktanden

B-Geschäft öffentlich

2021-208	**Begrüssung Protokoll und Traktandenliste**	GP
2021-209	**Wahl eines Stellvertreters der Leiterin Verwaltung**	GP
2021-210	**Kino oniK; Kostenübernahme des jährlichen Kinobesuchs der Primarschulklassen für die Jahre 2022 - 2024**	RB
2021-211	**Investitionsvorhaben von CHF 110'000 für die Langzeiterschliessung des Gemeindearchivs; Genehmigung der Schlussabrechnung für Konto 0220.5290.00**	GP
2021-212	**Wiedereinführung Sprechstunde Gemeinderat und Gemeindepräsident**	GP
2021-213	**Genehmigung eines Leistungsauftrags mit der Spitex Gäu**	RGS

C-Geschäft öffentlich

2021-214	**Inva mobil; Genehmigung einer Leistungsvereinbarung (vier Jahre oder unbefristet)**	RGS
2021-215	**Organisationsverordnung (OrgV); Totalrevision inkl. Anhänge II bis V**	GP
2021-216	**Totalrevision Schulzahnpflegereglement; Verabschiedung zu Handen der Gemeindeversammlung**	RGS

Traktandum Nr. 2021-208 Registratur-Nr. 0.1.2.1

Begrüssung Protokoll und Traktandenliste

Geschäftseigner	Fabian Gloor, Gemeindepräsident
Entscheidungsgrundlagen	
Traktandenbericht verfasst durch	Madeleine Gabi, Stabsstelle

1. Begrüssung

Der Gemeindepräsident begrüsst die Anwesenden zur heutigen Gemeinderatssitzung.

2. Protokoll

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 23. August 2021 wird genehmigt.

3. Traktandenliste

Es wird die Öffnung folgender Traktanden verlangt: 2021-213 und 2021-217.

Mit dieser Änderung wird die Traktandenliste stillschweigend genehmigt.

Mitteilung an
- Akten

Traktandum Nr. 2021-209 Registratur-Nr. 0.2.2.2

Wahl eines Stellvertreters der Leiterin Verwaltung

Geschäftseigner	Fabian Gloor, Gemeindepräsident
Entscheidungsgrundlagen	
Traktandenbericht verfasst durch	Madeleine Gabi, Stabsstelle

1. Zuständigkeiten und Information

Der Gemeinderat wählt gemäss § 32 GO den Leiter Verwaltung. Somit ist er auch für die Regelung der Stellvertretung zuständig.

2. Sachverhalt

Nach dem Weggang von Andreas Affolter, Leiter Bau und stellvertretender Leiter Verwaltung, muss die Stellvertretung neu geregelt werden.

Rolf Niederer ist seit gut eineinhalb Jahren als Leiter Finanzen für die Einwohnergemeinde Oensingen tätig. Er war bereits vor Jahren als Leiter Finanzen und zeitweise auch als Leiter Verwaltung für die Gemeinde Oensingen tätig und kennt die Aufgaben somit aus dem ff.

3. Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat wähle Rolf Niederer ab sofort als stellvertretenden Leiter Verwaltung.

4. Erwägungen

Keine Wortmeldung.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

5.1 Rolf Niederer, Leiter Finanzen, wird ab sofort als stellvertretender Leiter Verwaltung gewählt.

5.2 Der Stellenbeschrieb ist entsprechend anzupassen.

Mitteilung an
- Gemeindepräsident
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Finanzen
- Stabsstelle (Meldung Staatskanzlei)
- Akten

Gemeinderatssitzung 06.09.2021

Traktandum Nr. 2021-210 Registratur-Nr. 3.0.1.1

Kino oniK; Kostenübernahme des jährlichen Kinobesuchs der Primarschulklassen für die Jahre 2022 - 2024

Geschäftseigner	Theodor Hafner, Ressortleiter Bildung
Entscheidungsgrundlagen	
Traktandenbericht verfasst durch	Madeleine Gabi, Stabsstelle

1. Zuständigkeiten und Information

Der Gemeinderat beschloss am 5. November 2018 (Beschluss Nr. 2018-320), das lokale Kino auch weiterhin dahingehend zu unterstützen, dass sämtliche Primarschulklassen einmal jährlich (2019 – 2021) auf Kosten der Gemeinde eine Kinovorstellung besuchen dürfen.

2. Sachverhalt

Das Kino oniK konnte erfreulicherweise nach dem Tod des ehemaligen Inhabers gerettet und weitergeführt werden. Der Gemeinderat soll dieses auch weiterhin unterstützen, indem er den Primarschulklassen einmal jährlich einen Kinobesuch auf Kosten der Gemeinde ermöglicht.

Pro Schülerin und Schüler sollen jährlich von 2022 bis 2024 CHF 12 budgetiert werden.

3. Antrag an den Gemeinderat

3.1 Der Gemeinderat unterstütze das Kino oniK auch weiterhin mit einem jährlichen Kinobesuch der Primarschulklassen für die Jahre 2022 bis 2024.

3.2 In den Rechnungsjahren 2022, 2023 und 2024 sei jeweils pro Schülerin und Schüler ein Betrag von CHF 12 zu budgetieren (Konto 2120.3171.00).

4. Diskussion

Thomas von Arx fragt, seit wann diese Unterstützung geleistet wird. Gemäss Madeleine Gabi ist dies seit 2014 der Fall.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

5.1 Das Kino oniK wird auch weiterhin mit einem jährlichen Kinobesuch der Primarschulklassen für die Jahre 2022 bis 2024 unterstützt.

5.2 In den Rechnungsjahren 2022, 2023 und 2024 ist jeweils pro Schülerin und Schüler ein Betrag von CHF 12 zu budgetieren (Konto 2120.3171.00).

Mitteilung an
- Ressortleiter Bildung
- Primarschulleitung
- Leiter Finanzen
- Akten

Traktandum Nr. 2021-211 Registratur-Nr. 0.0.4.0

Investitionsvorhaben von CHF 110'000 für die Langzeiterschliessung des Gemeindearchivs; Genehmigung der Schlussabrechnung für Konto 0220.5290.00

Geschäftseigner	Fabian Gloor, Gemeindepräsident
Entscheidungsgrundlagen	Gemeinderatsbeschluss vom 24. Februar 2020
Traktandenbericht verfasst durch	Gerda Graber, Leiterin Verwaltung

1. Zuständigkeiten und Information

Der Gemeinderat hat am 18. Januar 2021 entschieden, dass ihm Schlussabrechnungen im Falle einer Unterschreitung des Investitionskredits zur Beschlussfassung vorzulegen sind. Die Gemeindeversammlung ist im Rahmen der Verpflichtungskreditkontrolle anlässlich der Rechnungsgemeindeversammlung zu orientieren.

Der Investitionskredit wurde unterschritten.

2. Sachverhalt

Am 24. Februar 2020 hat der Gemeinderat für die Langzeiterschliessung des Gemeindearchivs durch eine externe Firma einen Investitionskredit von CHF 110'000 für Konto 0220.5290.00 bewilligt.

Am 25. Februar 2020 wurde der Vertrag mit der AREDIS Archivdienstleistungen GmbH, Bern, unterzeichnet.

Für die Projektumsetzung wurden fünf bis sieben Monate vorgesehen. Wegen der Corona-Pandemie konnte der Projektstart erst Mitte September 2020 erfolgen. Am 20. Juli 2021 wurde das reorganisierte Archiv offiziell der Gemeindeverwaltung übergeben. Rund 60 Laufmeter Akten wurden durch die AREDIS GmbH vernichtet, und das reorganisierte Archiv umfasst aktuell noch 120 Laufmeter. Wichtig erscheint, dass die zukünftig anfallenden aufzubewahrenden Akten regelmässig wieder fachmännisch ins Langzeitarchiv integriert werden.

Mit der Rücknahme und der Schlussrechnung der AREDIS Archivdienstleistungen GmbH, Bern, ist das Projekt abgeschlossen, und der Investitionskredit kann abgerechnet werden.

3. Antrag an den Gemeinderat

Die Schlussabrechnung für das Projekt "Langzeiterschliessung Gemeindearchiv" im Betrag von CHF 106'728.85 für Konto 0220.5290.00 sei zu genehmigen.

4. Erwägungen

Kostenzusammenstellung Schlussabrechnung Langzeiterschliessung Gemeindearchiv		
Behörde / Unternehmer / Arbeitsgattung	**Bruttokredit inkl. MwSt. Konto-Nr. 0220.5290.00**	**Rechn.-Betrag inkl. MwSt. Konto-Nr. 0220.5290.00**
Kredit Gemeinderat vom 24. Februar 2020	110'000.00	
AREDIS Archivdienstleistungen GmbH, Honorar Rechnung Nr. 1		13'529.80
AREDIS Archivdienstleistungen GmbH, Honorar Rechnung Nr. 2		10'613.80
AREDIS Archivdienstleistungen GmbH, Honorar Rechnung Nr. 3		8'222.85
AREDIS Archivdienstleistungen GmbH, Honorar Rechnung Nr. 4		13'823.80
AREDIS Archivdienstleistungen GmbH, Honorar Rechnung Nr. 5		32'861.40
Tschudi + Cie AG, Archivschachteln		889.60
AREDIS Archivdienstleistungen GmbH, Honorar Rechnung Nr. 6		19'639.05
AREDIS Archivdienstleistungen GmbH, Honorar Schlussrechnung		7'148.55
Total	**110'000.00**	**106'728.85**
Minderausgaben		**3'271.15**

Nettoabrechnung zur Information		
Total Ausgaben		106'728.85
Effektive Ausgaben resp. zulasten der Gemeinde		**106'728.85**

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

5.1 Die Schlussabrechnung für das Projekt "Langzeiterschliessung Gemeindearchiv" im Betrag von CHF 106'728.85 für Konto 0220.5290.00 wird genehmigt.

5.2 Der Leiter Finanzen wird beauftragt, die Verpflichtungskreditkontrolle nachzuführen.

5.3 Das Projekt gilt mit diesem Beschluss, resp. der Orientierung an der Gemeindeversammlung, als abgeschlossen.

Mitteilung an
- Gemeindepräsident
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Finanzen
- Akten

Traktandum Nr. 2021-212 Registratur-Nr. 0.1.2.2

Wiedereinführung Sprechstunde Gemeinderat und Gemeindepräsident

Geschäftseigner Fabian Gloor, Gemeindepräsident
Entscheidungsgrundlagen
Traktandenbericht verfasst durch Madeleine Gabi, Stabsstelle

1. Zuständigkeiten und Information

Das Traktandum liegt in der Kompetenz des Gemeinderats.

2. Sachverhalt

Bis vor einigen Jahren wurden für die Bevölkerung Oensingens regelmässige Sprechstunden mit dem Gemeindepräsidenten und jeweils einem Ratsmitglied abgehalten. Diese wurden von der Bevölkerung immer sehr geschätzt, und das Angebot wurde regelmässig in Anspruch genommen. Der Gemeinderat hat bereits vor einiger Zeit darüber diskutiert, die Sprechstunden wieder einzuführen.

Die Sprechstunde soll sechsmal jährlich abgehalten werden, jeweils im Beisein des Gemeindepräsidenten und eines Ressortleitenden. Folgende Daten sind fürs 2022 vorgesehen (jeweils der dritte Donnerstag im Monat, 16.00 – 19.00 Uhr):

Daten	Teilnehmer
Donnerstag, 20. Januar 2022	Gemeindepräsident und Ressortleiter Bildung
Donnerstag, 17. März 2022	Gemeindepräsident und Ressortleiter Bau und Raumordnung
Donnerstag, 19. Mai 2022	Gemeindepräsident und Ressortleiter Finanzen und Steuern
Donnerstag, 9. Juni 2022	Gemeindepräsident und Ressortleiterin Gesundheit und soziale Sicherheit
Donnerstag, 18. August 2022	Gemeindepräsident und Ressortleiterin Öffentliche Sicherheit
Donnerstag, 20. Oktober 2022	Gemeindepräsident und Ressortleiter Umwelt und Verkehr

Aus organisatorischen Gründen sollen sich die Interessenten jeweils vorher anmelden.

3. Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat führe die Sprechstunden für die Oensinger Bevölkerung wieder ein.

4. Erwägungen

Der direkte Kontakt mit der Oensinger Bevölkerung soll für den Gemeinderat auch weiterhin einen grossen Stellenwert haben. Der Bevölkerung soll die Möglichkeit gegeben werden, Anliegen, Kritik oder auch gute Ideen unkompliziert und persönlich vorzubringen.

Es ist vorgesehen, dass jeder Ressortleiter einmal jährlich an der Sprechstunde teilnimmt. Sollte ein Ressort besonders gefragt sein, spricht nichts dagegen, einen weiteren Termin vorzusehen.

Die Sprechstunde soll erst einmal ein Jahr lang durchgeführt werden. Danach wird entschieden, wie es weitergeht (häufigere Termine).

Für die Sprechstunde ist eine Anmeldung erforderlich.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

5.1 Die Sprechstunde des Gemeinderats für die Oensinger Bevölkerung wird ab 2022 wieder eingeführt.

5.2 Die Bevölkerung ist im nächsten Önziger und auf der Homepage entsprechend zu informieren.

Mitteilung an
- Gemeinderat
- Leiterin Verwaltung
- Stabsstelle (Publikation, Reservation Sitzungszimmer)
- Akten

Traktandum Nr. 2021-213 Registratur-Nr. 4.4.1.0

Genehmigung eines Leistungsauftrags mit der Spitex Gäu

Geschäftseigner	Nicole Wyss, Ressortleiterin Gesundheit und soziale Sicherheit
Entscheidungsgrundlagen	Entwurf Leistungsauftrag
Traktandenbericht verfasst durch	Madeleine Gabi, Stabsstelle

1. Zuständigkeiten und Information

Nach Art. 100, Abs. 2 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 fördern Kanton und Gemeinden die Haus- und Krankenpflege. Gestützt auf §142 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1) sorgen die Einwohnergemeinden dafür, dass ambulante und teilstationäre Dienste geführt werden.

Der bestehende Leistungsauftrag wurde per 1. Janura 2019 in Kraft gesetzt (vom Gemeinderat genehmigt am 23. April 2018).

2. Sachverhalt

Die Gemeindepräsidentenkonferenz, und damit die Vertragsgemeinden, haben mit der Spitex Gäu einen neuen Leistungsauftrag ausgehandelt. Dieser liegt nun dem Gemeinderat zur Genehmigung vor.

Nach § 180 SG gilt eine Übergangsfrist von drei Jahren. Nach dieser müssen alle grundversorgenden Spitexorganisationen per 1. Januar 2022 auf das neue Modell einer Subjektfinanzierung umgestellt haben. Während der Übergangsfrist darf der Regierungsrat für die Höchsttaxen betreffend Leistungen der Grundversorgung nur eine unverbindliche Empfehlung abgeben (§ 180 Abs. 2 SG).

Nach § 144bis Abs. 5 SG berechnen sich die Beiträge der Einwohnergemeinden an ambulante Dienstleister mit Grundversorgungsauftrag nach der Formel "vereinbarte Taxe abzüglich Krankenkassenbeitrag und durchschnittliche Patientenbeteiligung". Darin sind die Pflegekostenbeiträge gemäss Art. 25a KVG eingeschlossen. D.h., dass ab 1. Januar 2022 dann verbindliche Referenztarife gelten.

Für das Jahr 2021 betragen die empfohlenen Höchsttaxen, für ambulante Leistungen / Pflege, abzüglich Krankenkassen- und durchschnittliche Patientenbeteiligung von CHF 13.50 pro Stunde:

– Bei Massnahmen der Abklärung und Beratung	pro Stunde	CHF	41.79
– Bei Massnahmen der Untersuchung und Behandlung	pro Stunde	CHF	36.35
– Bei Massnahmen der Grundpflege	pro Stunde	CHF	25.26

was genau dem Tarif entspricht, welcher die Spitex Gäu den Gemeinden für die tatsächlich geleisteten Stunden verrechnet.

Der Taxzuschlag für die Ausbildungspflicht wird auf 80 Rappen pro geleistete Pflegestunde festgesetzt. Diesbezüglich ist aber auch festzuhalten, dass Unternehmungen, welche "überschüssige" Ausbildungspunkte haben, diese verkaufen können. Gegenwärtig werden diese Punkte mit CHF 1.30 gehandelt. Gegenwärtig zahlen die Gemeinden der Spitex pro verrechnete Stunden (ohne Haushalt) einen Franken.

Per 1. Oktober 2021 wird nun auch die schwer nachvollziehbare Regelung über MiGeL aufgehoben. Bis zu diesem Datum gilt, dass die obligatorische Krankenpflegeversicherung OKP diese Materialien nur vergütet, wenn sie von den Patienten selbst oder unter Beihilfe von nichtberuflich mitwirkenden Personen verwendet, nicht aber, wenn sie von FAGE angewandt werden. Die Vergütung von Pflegematerialien wird somit ab 1. Oktober 2021 ausschliesslich durch die OKP erfolgen. Kantone und Gemeinden werden dadurch um schätzungsweise 65 Mio. Franken entlastet.

3. Antrag an den Gemeinderat

Dem Leistungsauftrag mit der Spitex Gäu sei zuzustimmen.

4. Erwägungen

Der vorgelegte Leistungsauftrag entspricht dem Verhandlungsergebnis zwischen der GPG und der Spitex Gäu.

5. Diskussion

Martin Rötheli möchte wissen, wie hoch bis anhin die jährlichen Beiträge der Einwohnergemeinde Oensingen waren und mit welcher jährlichen Belastung in Zukunft gerechnet werden muss.

Die jährliche Belastung betrug in den vergangenen Jahren gemäss Fabian Gloor jeweils CHF 400'000 bis 500'000. Dies hängt ganz von den bezogenen Stunden ab. Mit der Anpassung des Sozialgesetzes wurde ein Wechsel von der Objekt- zur Subjektfinanzierung vollzogen. Die Kosten sind also nur von den bezogenen Stunden der Oensinger Einwohner abhängig. Im Übrigen macht Fabian Gloor darauf aufmerksam, dass die Einwohnergemeinden als Restkostenzahler verpflichtet sind, diesen Beitrag zu leisten.

6. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

6.1 Dem Leistungsauftrag mit der Spitex Gäu, gültig ab 1. Januar 2022, wird zugestimmt.

6.2 Der Gemeindepräsident und die Leiterin Verwaltung werden zur Unterzeichnung bevollmächtigt.

Mitteilung an
- Gemeindepräsidentenkonferenz Gäu
- Gemeindepräsident
- Ressortleiterin Gesundheit und soziale Sicherheit
- Akten

Traktandum Nr. 2021-214 Registratur-Nr. 5.5

Inva mobil; Genehmigung einer Leistungsvereinbarung (vier Jahre oder unbefristet)

Geschäftseigner	Nicole Wyss, Ressortleiterin Gesundheit und soziale Sicherheit
Entscheidungsgrundlagen	
Traktandenbericht verfasst durch	Madeleine Gabi, Stabsstelle

1. Zuständigkeiten und Information

Für die Genehmigung von Leistungsvereinbarungen mit Dienstleistungsanbietern der Einwohnergemeinde ist der Gemeinderat zuständig.

2. Sachverhalt

Seit 2015 hat die Einwohnergemeinde Oensingen eine Leistungsvereinbarung mit der Inva mobil, die einen professionellen Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen sowie für betagte und pflegebedürftige Personen anbietet.

Um das Angebot von Inva mobil langfristig sichern zu können, verhandelt der VSEG bereits seit einiger Zeit über einen Pro-Kopf-Beitrag für alle Gemeinden.

Die aktuelle Leistungsvereinbarung läuft Ende Jahr aus. Inva mobil hat deshalb das Anliegen, eine neue Leistungsvereinbarung abzuschliessen. Es liegen zwei mögliche Varianten vor:

- Abschluss einer Leistungsvereinbarung für vier Jahre, d.h. 2022 bis 2025
- Abschluss einer unbefristeten Leistungsvereinbarung mit sechsmonatiger Kündigungsfrist auf das Jahresende, resp. stillschweigender Verlängerung um jeweils ein Jahr.

Beide Vorschläge sehen vor, dass diese hinfällig werden, sobald mit dem VSEG eine einheitliche Lösung für alle Gemeinden im Kanton Solothurn ausgehandelt wurde.

3. Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat genehmige die Leistungsvereinbarung und lege die Dauer fest (unbefristet oder für vier Jahre).

4. Erwägungen

Die aktuelle Leistungsvereinbarung sieht einen jährlichen Basisbetrag von CHF 5'400 vor. Übersteigen die Fahrkosten den gesprochenen Unterstützungsbetrag, darf Inva mobil den Vollkostentarif den Leistungsbezügern in Rechnung stellen.

Die neue Leistungsvereinbarung sieht folgende Finanzierung vor: Als Basis für den jährlich im Voraus zu bezahlenden Betrag gilt der effektive Aufwand des Vorjahres. Inva mobil weist die geleisteten Fahrten sowie ihren Aufwand in ihrer jährlichen Statistik detailliert nach Fahrpreisen, den gefahrenen Kilometern sowie den daraus entstandenen Kosten aus. Übersteigt der von der Gemeinde gesprochene Unterstützungsbetrag die entstandenen Kosten, zahlt Inva mobil am Jahresende der Gemeinde die Differenz zurück. Übersteigen die Fahrkosten den gesprochenen Unterstützungsbetrag, darf Inva mobil den Fehlbetrag Anfang Januar in Rechnung stellen.

Die vergangenen Jahre wurden wie folgt abgerechnet:

Jahr	Budget	Definitive Abrechnung
2016	6'000	4'397.30
2017	6'000	5'493.85
2018	6'000	4'569.50
2019	5'400	4'398.20
2020	5'400	5'400.00
2021	5'400	(prov.) 5'000.00

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

Der Leistungsvereinbarung mit Inva Mobil wird für die Dauer von vier Jahren (2022 bis 2025) zugestimmt (Basisbeitrag CHF 5'400 pro Jahr).

Mitteilung an
- Gemeindepräsident
- Ressortleiterin Gesundheit und soziale Sicherheit
- Leiter Finanzen
- Akten

Traktandum Nr. 2021-215 Registratur-Nr. 0.0.0.2

Organisationsverordnung (OrgV); Totalrevision inkl. Anhänge II bis V

Geschäftseigner	Fabian Gloor, Gemeindepräsident
Entscheidungsgrundlagen	Synopsen, Entwürfe
Traktandenbericht verfasst durch	Madeleine Gabi, Stabsstelle

1. Zuständigkeiten und Information

Die Überarbeitung der Erlasse fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderats.

Der Gemeinderat behandelte die überarbeitete OrgV am 27. April 2020 in einer ersten Lesung und beschloss, dass die endgültige Version dem Gemeinderat zur erneuten Behandlung vorzulegen ist.

Die OrgV wurde in der Zwischenzeit überarbeitet und an die geänderte Gemeindeordnung angepasst.

Die OrgV wird vom Gemeinderat genehmigt und muss nicht, wie im Protokollauszug vom 27. April 2020 irrtümlich erwähnt, der Gemeindeversammlung vorgelegt werden (siehe § 24 GO).

2. Sachverhalt

OrgV

Diese wurde hauptsächlich an die teilrevidierte Gemeindeordnung angepasst.

§ 25

Der Gemeinderat soll bestimmen, ob die neu erstellten Ressortbeschriebe als Anhänge der OrgV gelten sollen (ergäbe einen neuen Abs. 2).

§ 32

Die erwähnten Leistungsaufträge für die Kommissionen sind nicht mehr aktuell. Die zuständigen Ressortleitenden sollen damit beauftragt werden, diese zu überarbeiten oder, falls noch nicht vorhanden, neu zu erarbeiten und dem Gemeinderat bis Ende 2021 zur Genehmigung vorzulegen (Grundlage: Die in den §34ff erwähnten Aufgaben der Kommissionen).

§ 35

Die Aufgaben der Energiestadtkommission sind im Pflichtenheft geregelt.

6.6

Es wurde eine einheitliche Benennung gewählt. Es gibt nur noch Arbeitsgruppen, keine Organisationskomitees, Ausschüsse oder ähnliche Bezeichnungen mehr.

7.3 und 7.4

Neu werden die Aufgaben der Geschäftsleitung und des Stabs in der OrgV definiert.

§ 79

Neuer Paragraf mit Hinweis auf die vom Gemeinderat genehmigte Verordnung über das Gemeindearchiv Oensingen.

Anhang I, Organigramm

Dieses ist noch aktuell und bedarf keiner Änderungen.

Anhang II, Übersicht Ressort- und Aufgabenzuteilung Gemeinderat

Dieser wurde an die neuen Ressorts gemäss Gemeindeordnung angepasst. Zusätzlich wurden die zugeteilten Abteilungen aufgenommen (Vorschrift gemäss § 25 OrgV).

Anhang III, Regelung finanzielle Kompetenzen

Die hauptsächlichen Änderungen sind auf die Teilrevision der Gemeindeordnung zurückzuführen (Kompetenzen Gemeindeversammlung und Gemeinderat, neue Ressorts etc.).

Anhang IV, Kommunikationskonzept

Die hauptsächlichen Änderungen sind Anpassungen an die gesetzlichen und reglementarischen Neuerungen.

Anhang V, Unterschriftsregelung

Die hauptsächlichen Änderungen betreffen die Rechtsgrundlagen, welche den neuen Begebenheiten angepasst wurden.

3. Antrag an den Gemeinderat

Die Totalrevision der Organisationsverordnung sowie der Anhänge II bis V sei zu genehmigen.

4. Diskussion

Auf Antrag von Theodor Hafner wird der Bereich Jugendarbeit dem Ressort Bildung zugeteilt.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst:

5.1 Die Totalrevision der Organisationsverordnung sowie der Anhänge II bis V wird mit den in der Diskussion erwähnten Korrekturen / Änderungen genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.

5.2 Die zuständigen Ressortleitenden werden mit der Überarbeitung, resp. Erarbeitung der in der Organisationsverordnung erwähnten Leistungsaufträge für die Kommissionen beauftragt. Diese sind dem Gemeinderat noch im 2021 zur Genehmigung vorzulegen.

Mitteilung an
- Gemeinderat
- Leiterin Verwaltung
- Stabsstelle
- Akten

Traktandum Nr. 2021-216 Registratur-Nr. 4.6.0.0

Totalrevision Schulzahnpflegereglement; Verabschiedung zu Handen der Gemeindeversammlung

Geschäftseigner	Nicole Wyss, Ressortleiterin Gesundheit und soziale Sicherheit
Entscheidungsgrundlagen	
Traktandenbericht verfasst durch	Madeleine Gabi, Stabsstelle

1. Zuständigkeiten und Information

Sämtliche Gemeinden wurden im Zuge der Inkraftsetzung des neuen Gesundheitsgesetzes dazu verpflichtet, ein neues Reglement betreffend die Schulzahnpflege sowie den schulärztlichen Dienst zu erlassen. Die neuen Reglemente hätten dem Departement des Innern (DdI) bis spätestens am 1. September 2020 zur Genehmigung eingereicht werden müssen (§ 65 Abs. 9 GesG). Aufgrund der Corona-Pandemie wurde diese Frist bis am 1. September 2021 erstreckt. Das Reglement wurde anfangs 2021 dem Departement des Innern zur Vorprüfung eingereicht. Aufgrund einer krankheitsbedingten Abwesenheit des zuständigen Juristen verzögerte sich die Vorprüfung, so dass das Reglement erst heute zur Verabschiedung zu Handen der Gemeindeversammlung vorgelegt werden kann.

Das Departement des Innern ist informiert, dass die Genehmigung erst an der Budgetgemeindeversammlung vorgenommen werden kann. Sollte sich in der Zwischenzeit ein Rechtsstreit ergeben, würde das Musterreglement zur Anwendung kommen.

2. Sachverhalt

Für die Überarbeitung des Schulzahnpflegereglements wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welcher folgende Personen angehörten:

- Nicole Wyss, Ressortleiterin Gesundheit und soziale Sicherheit
- André Sauthier, Lehrperson und bisher zuständig für die Schulzahnpflege
- Priska Kamber, Schulsekretärin
- Madeleine Gabi, Stabsstelle

Das neue Reglement entspricht zu grossen Teilen dem Musterreglement des Kantons. Die Arge hat vorgesehen, dass die Reihenuntersuchungen weiterhin durch den Schulzahnarzt erfolgen müssen. Jedoch sollten die Erziehungsberechtigten für die Behandlung folgende Möglichkeiten haben:

- Behandlung durch den Schulzahnarzt (wie bisher)
- Behandlung durch einen mit seiner Praxis in Oensingen ansässigen Zahnarzt (mit Gemeindebeitrag, sofern der Zahnarzt nach dem Tarif UV/MV/IV abrechnet). Hier war vorgesehen, mit den Oensinger Zahnärzten, welche dies wünschen, einen Vertrag abzuschliessen, welcher sie zur Verrechnung des erwähnten Tarifs verpflichtet.
- Behandlung durch einen frei wählbaren Zahnarzt (ohne Gemeindebeitrag).

Die zweite Variante wurde bei der Vorprüfung beanstandet. Die Behandlungen müssen beim selber Zahnarzt vorgenommen werden, welcher zuvor die Untersuchung durchführte. Es dürfe lediglich zwei Kategorien geben: Schulzahnarzt sowie frei wählbarer Zahnarzt.

Die Gemeinde Oensingen hat im Moment nur Verträge mit den Zahnärzten Phuntsok und Marti. Dr. med. dent. Peter Marti hat aber seine selbstständige Erwerbstätigkeit aufgegeben und arbeitet nun in der Zahnarztpraxis Phuntsok. Um den Eltern eine gewisse Wahlfreiheit zu geben, stellt sich nun die Frage, ob nicht sämtliche in Oensingen ansässigen Zahnärzte angefragt werden sollten, ob sie an einer Arbeit als Schulzahnarzt interessiert sind. Allenfalls ist mit Interessierten, welche die Voraussetzungen erfüllen, zu gegebener Zeit ein entsprechender Vertrag abzuschliessen.

Anhang I

Berechnung des Gemeindeanteils

Der Gemeindebeitrag wird bisher anhand des Staatssteuerbeitrags der letzten rechtskräftigen Veranlagung berechnet. Das Musterreglement des Kantons sieht eine Berechnung zwischen 0/8 und 8/8 anhand des steuerbaren Einkommens und der Anzahl Kinder vor.

Wie bereits bei den Betreuungsgutscheinen festgestellt, ist das steuerbare Einkommen nicht immer aussagekräftig. Bei diesem können Personen, welche z.B. einen Liegenschaftsunterhalt geltend machen, enorm profitieren. Deshalb wurde eine mögliche Variante nach Einkommen (Total der Einkünfte, Ziff. 499 der Steuererklärung) berechnet. Aus der den Gemeinderäten zur Verfügung stehenden Excel-Tabelle können Vergleiche zwischen dem gültigen Reglement (Staatssteuerbetrag), dem Musterreglement (nach steuerbarem Einkommen) und der zusätzlichen Variante (nach Total der Einkünfte, Ziff. 499 der Steuererklärung) ersehen werden. Die mögliche Variante 1 ist ohne Aufrechnung des steuerbaren Vermögens, die mögliche Variante 2 mit Aufrechnung von 5% des Nettovermögens ab CHF 100'000 und mit einem Selbstbehalt von 10%).

Als Berechnungsgrundlage dienen vier eingereichte Rechnungen von Eltern mit niedrigem und hohem Einkommen, mit und ohne Vermögen. Das Ergebnis zeigt auf, dass die Eltern gemäss dem gültigen Reglement eher von Gemeindebeiträgen profitieren, als mit dem Musterreglement oder der eigenen möglichen Variante.

Der Gemeinderat muss nun festlegen, welche Berechnungsgrundlage in Zukunft angewendet werden soll.

Weiterführung der bisherigen Variante (Antrag der Ressortleiterin Gesundheit und soziale Sicherheit

Die Gemeinde wendete im vergangenen Jahr gut 28'000 Franken für Zahnbehandlungskosten auf (2019 = CHF 23'000). Mit dem neuen System (mögliche Variante 2) verringert sich dieser Beitrag erheblich. Einerseits würde damit den Sparbemühungen des Gemeinderats genüge getan, andererseits aber müssen Eltern diese Kosten selber tragen, was nicht in jedem Fall einfach sein wird und unter Umständen dazu führen könnte, dass die Gebisse der Kinder vernachlässigt würden. Die bisherigen Gemeindebeiträge sind gut investiertes Geld in die Gesundheit der Kinder. Die Ressortleiterin Soziales und Gesundheit spricht sich deshalb für die Beibehaltung des bisherigen Systems aus.

Anwendung der möglichen Variante 2 (Empfehlung des Leiters Finanzen)

Der Leiter Finanzen spricht sich für die mögliche Variante 2 (=Ziff. 499 der definitiven Veranlagung bzw. Bruttoeinkommen, Anrechnung des Vermögens im Umfang von 5% ab einem Nettovermögen von CHF 100'000, mit einem Selbstbehalt von 10%) aus und begründet dies wie folgt:

Was spricht für Variante 2?

Gerade finanzkräftige natürliche Personen verfügen über Möglichkeiten, das steuerbare Einkommen (massiv) zu reduzieren (z.B. Einkäufe 2. Säule, Beitrag 3. Säule, Liegenschaftsunterhalt). Die Position 499 (Bruttoeinkommen) hingegen kann nur schwer "beeinflusst" werden. Bei den Betreuungsgutscheinen ist ebenfalls Ziff. 499 der definitiven Veranlagung massgebend. Ebenfalls werden 5% des Nettovermögens ab CHF 100'000 dazu gerechnet. Mit der Wahl von Variante 2 würden die beiden Reglemente (Schulzahnpflege und Betreuungsgutscheine) angeglichen.

Was spricht gegen die aktuelle Variante?

Da einzig das steuerbare Einkommen berücksichtigt wird, können unter Umständen auch finanzkräftige natürliche Personen von Beiträgen profitieren. Dies zeigt das Beispiel von Familie B im von Madeleine Gabi erstellen Dokument (siehe Beilage). Trotz eines hohen steuerbaren Vermögens von über CHF 400'000 kommt die Familie noch in den Genuss von recht hohen Beiträgen.

Was spricht gegen die Variante des Kantons?

Dabei handelt es sich um die Empfehlung des Kantons. Diese Variante weist aus meiner Sicht trotzdem Schwächen auf. Familien mit vielen Kindern profitieren "doppelt". Einerseits ist das steuerbare Einkommen aufgrund der Sozialabzüge für Kinder tiefer, und zweitens erhalten sie gemäss Tabelle einen höheren Gemeindebeitrag als Familien mit beispielsweise nur einem Kind.

In der Gesamtheit würden die Beiträge, welche an die Eltern ausgerichtet werden, mit Variante 2 – im Vergleich mit der aktuellen Variante – wohl ganz leicht sinken. Alleinerziehende hingegen würden eher höhere Beiträge erhalten.

Definierung eines Maximalbetrags auf CHF 2'000

Bisher wird im Anhang I festgelegt, dass der maximale Gemeindebeitrag für jedes schulpflichtige Kind und jeden schulpflichtigen Jugendlichen CHF 2'000 pro Schuljahr beträgt.

Dies wird anlässlich der Vorprüfung bemängelt.

Gemäss § 48 Abs. 4 GesG sind die Kosten der durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt durchgeführten Behandlungen von den Erziehungsberechtigten entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und der Anzahl ihrer Kinder teilweise oder ganz zu übernehmen. Die Gemeinden legen die Modalitäten und Höhe der Beiträge der Erziehungsberechtigten in ihren Reglementen fest. Damit wird bezweckt, dass Familien, welche sich in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen befinden, wirkungsvoll entlastet werden und Schwelleneffekte zur Sozialhilfe möglichst vermieden werden. Mit der vorliegenden jährlichen Beschränkung des Gemeindebetrages lässt sich zwar keine offensichtliche Rechtswidrigkeit erkennen. Eine zwingende Änderung muss aufgrund der eingeschränkten Prüfungsbefugnis des DdI im Rahmen der Reglementsgenehmigung nicht erfolgen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die gewählte Regelung in Einzelfällen gegebenenfalls zu allfälligen Ungleichheiten führen könnte. Sollte eine Person eine Beschwerde gegen einen entsprechenden Entscheid einreichen, müsste dies im Rahmen des Beschwerdeverfahrens einlässlicher geprüft werden.

Der Gemeinderat muss entscheiden, ob er an diesem Maximalbetrag festhalten und im schlimmsten Fall ein Beschwerdeverfahren riskieren will, oder ob in Zukunft auf diesen Passus verzichtet werden soll.

Keine Beiträge unter CHF 80

Gemäss Vorprüfer ist dieser Betrag zu hoch und nicht im Sinne der Zielsetzung der übergeordneten Rechtsgrundlagen. Entsprechend ist der Minimalbetrag ganz zu streichen oder aber nach unten (< CHF 50) zu korrigieren.

Der Gemeinderat muss entscheiden, ob weiterhin ein Minimalbetrag festgelegt wird und wenn ja, in welcher Höhe.

3. Antrag an den Gemeinderat

3.1 Der Gemeinderat verabschiede das Schulzahnpflegereglement zu Handen der Gemeindeversammlung.

3.2 Der Gemeinderat entscheide sich, nach welcher der aufgezeigten Varianten in Zukunft Gemeindebeiträge ausgerichtet werden sollen.

3.3 Der Gemeinderat nehme zur Kenntnis, dass die Genehmigung des neuen Schulzahnpflegereglements, resp. die Integration in die Schulgesundheitskommission eine Teilrevision der Gemeindeordnung (§ 28 Abs. 1) und des Reglements über den schulärztlichen Dienst zur Folge hat.

4. Diskussion

Nicole Wyss **beantragt**, den maximalen Gemeindebetrag von CHF 2'000 pro Schuljahr (Anhang I) zu streichen.

Auf den Antrag von Nicole Wyss entfallen zwei Stimmen. Fünf Stimmen sprechen sich für die ursprüngliche Variante aus. Somit wird der Maximalbetrag von CHF 2'000 pro Schuljahr im Anhang I belassen.

Nicole Wyss **beantragt**, zur Berechnung des Gemeindeanteils bei der bisherigen Lösung zu bleiben.

Auf den Antrag von Nicole Wyss entfällt eine Stimme. Sechs Stimmen sprechen sich für Variante 2 aus. Somit wird der Gemeindeversammlung beantragt, die Berechnung des Gemeindebeitrags in Zukunft gemäss Variante 2 zu erstellen.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst:

5.1 Der Gemeindeversammlung wird beantragt, der Totalrevision des Schulzahnpflegereglements zuzustimmen.

5.2 Die Gemeindebeiträge sollen in Zukunft gemäss Variante 2 berechnet werden.

5.3 Die Ressortleiterin Gesundheit und soziale Sicherheit wird beauftragt, dem Gemeinderat einen Antrag zur benötigten Teilrevision der Gemeindeordnung (§ 28 Abs. 1) und des Reglements über den schulärztlichen Dienst zu stellen.

Mitteilung an
- Gesundheit und soziale Sicherheit
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Finanzen
- Stabsstelle (Traktandierung GV)
- Akten

Oensingen, 06. September 2021

GEMEINDERAT OENSINGEN

Gemeindepräsident	Stabsstelle
Fabian Gloor	Madeleine Gabi